

5. Zur Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger in der Sowjetunion und in der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik

Bei der Untersuchung der Problematik gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger und der Herausarbeitung des Wesens ihrer Mitwirkung ist das Studium der reichen Erfahrungen der Sowjetunion und auch der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik von großem Nutzen. Die Erfahrungen insbesondere der Sowjetunion waren beispielgebend für die Regelung der Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger durch den Rechtspflegeerlaß, d. h. für die Einführung der Mitwirkung gesellschaftlicher Verteidiger bzw. Ankläger im Strafverfahren der Deutschen Demokratischen Republik. Vergleichende Untersuchungen gewinnen in der weiteren Entwicklung der sozialistischen Staaten immer mehr an Bedeutung. Zivs arbeitete hierzu heraus:

„Die in den Dokumenten der kommunistischen und Arbeiterparteien der sozialistischen Länder verallgemeinerte Schlußfolgerung, daß das weitere Vorwärtsschreiten der Länder des Sozialismus zum Kommunismus mehr oder weniger gleichzeitig erfolgen wird, und die von dieser allgemeinen Gesetzmäßigkeit bestimmte Tendenz zur Ausarbeitung mehr oder weniger einheitlicher Formen der rechtlichen Regelung bedingt die Wichtigkeit der Anwendung der vergleichenden Methode zur Feststellung jener Formen, die sich am besten bewährt haben und am ehesten den Interessen des kommunistischen Aufbaus entsprechen. Durch Anwendung der vergleichenden Methode des Rechtsstudiums können die für die sozialistischen Länder gemeinsamen Gesetzmäßigkeiten der weiteren Entwicklung des Instituts des Staates und des Rechts und die spezifischen Besonderheiten der Entwicklung des Rechts der einzelnen Länder festgestellt und die gemeinsamen Rechtsprobleme erforscht werden. Die breitere Anwendung der vergleichenden Rechtswissenschaft kennzeichnet den Übergang zu höheren Formen der komplexen Erforschung des Staates und des Rechts der sozialistischen Länder.“⁴⁶

Im Rahmen dieser Arbeit kann keine allseitige Rechtsvergleichung — die eine vergleichende Analyse der Rechtsanwendung umfassen müßte — erfolgen. Die Herausarbeitung einiger Fragen der Entwicklung der Tätigkeit gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger in der

46. S. L. Zivs, „Die Methode der vergleichenden Forschung in der Wissenschaft über Staat und Recht“, Sowjetstaat und Sowjetrecht, 1964, Nr. 3, S. 27; Übersetzung der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft, Potsdam-Babelsberg 1964.